

aber erst durch den Zutritt der inhabitatio Spiritus S. vollzogen werde, s. d. Art. Rechtfertigung X, 863 f.) Wenn Heiligkeit und Adoptivkindschaft als Formalwirkungen der Rechtfertigungsgnade zwei unzertrennliche Begleiterinnen sind, so ist kein Zweifel daran möglich, daß auch den Gerechten des Alten Bundes mit der heiligmachenden Gnade die Gotteskindschaft zu Theil wurde. Nur darf man Suarez (In S. th. 3, q. 23, a. 3) so viel zugestehen, daß letztere ihrem Ursprunge und Werthe nach voll und ganz im zukünftigen Christenthum gründete und unter dieser Rücksicht allerdings unvollkommener war als diejenige des Neuen Testaments, welches den Stand und die Freiheit der Kinder Gottes erst formell in's Leben rief (vgl. Gal. 4, 7). Darum bestehen auch tiefere Beziehungen zwischen der Gotteskindschaft und der heiligen Eucharistie. Denn wenn unser himmlischer Adoptivvater für die gottwürdige Ernährung seiner Kinder aufzutommen hat, so mußte er für ein Brod sorgen, das dem adeligen Hoheitsstande der Gotteskinder entspricht und zugleich das Unterpfand der ewigen Herrlichkeit in sich enthält: dieses Brod aber ist der eucharistische Christus. (Vgl. noch Kirchkamp, Gnade und Glorie in ihrem innern Zusammenhang betrachtet, Würzburg 1878; J. B. Terrien, La grâce et la gloire ou la filiation adoptive des enfants de Dieu étudiée dans sa réalité, ses principes, son perfectionnement et son couronnement final, Paris 1897, 2 vols.)

3. Sowohl die Wiedergeburt als die Gotteskindschaft hat eine Wesensmittheilung Gottes oder Vergöttlichung des Vernunftgeschöpfes zur notwendigen Voraussetzung. Zur vollsten Entfaltung gelangt dieselbe freilich erst in der begeisterten Anschauung (s. d. Art.), kraft deren wir „Gott ähnlich sein werden (ὁμοιοὶ αὐτῷ), weil wir ihn so sehen werden, wie er ist“ (1 Joh. 3, 2). Wie die heilige Schrift von einer „Verwandlung in das Bild Gottes“ (2 Cor. 3, 18), ja von einer „Theilnahme an der göttlichen Natur“ (vgl. 2 Petr. 1, 4: θελας κοινωνῶν φύσεως) spricht, so werden insbesondere die Kirchenväter nicht müde im Lobpreis der „Vergöttlichung“ (deificatio, θεῖωσις), die sich an das Gnadenleben der geheiligten Seele knüpft (vgl. S. Aug. In Ps. 49, n. 2, bei Migne, PP. lat. XXXVI, 565: Ille justificat, qui per seipsum, non ex alio justus est; et ille deificat, qui per seipsum, non alterius participatione Deus est. Qui autem justificat, ipse deificat, quia justificando filios Dei fecit). An die Spitze seiner Christologie stellt Athanasius (Or. I contr. Ar. 39, bei Migne, PP. gr. XXVI, 92) den bezeichnenden Grundsatz: θεός ὢν ὑπερὸν γέγονεν ἄνθρωπος, ἵνα μάλλον ἡμᾶς θεοποιήσῃ. (Viele andere patristische Zeugnisse s. bei Ripalda, De ente supernaturali disp. 132, sect. 7 et 9.) Da der gleiche Gedanke auch in die Messliturgie Eingang gefunden hat, so kann die geheimnißvolle Thatsache

selbst ohne große Temeckheit nicht in Abrede gestellt werden. Will man sich aber über das Wiednähere Rechenschaft geben, so hat man sich vor Allem vor zwei Extremen zu hüten, von denen das eine zu viel, das andere zu wenig behauptet. Einer Uebertreibung haben sich diejenigen Mystiker des Mittelalters und Quietisten der Neuzeit schuldig gemacht, welche, die θεῖωσις mit ἀποθέωσις verwechselnd, eine Umwandlung der Seelensubstanz in die Gottheit lehrten und so das Geschöpf aufgehoben im Schöpfer (vgl. Prop. 10 Ekkardi a 1829 damn. a Joanne XXII; prop. 5 Mich. de Molinos a. 1687 damn. ab Innocentio XI. bei Denzinger n. 437. 1092). Vom philosophischen und theologischen Standpunkte gleich ungereimt, weil sie offen in den Pantheismus einmündet (vgl. Lateran. IV, cap. Damnamus, bei Denzinger n. 359: doctrina non tam haeretica quam insana), ist eine solche Gottverwandlung schon wegen der im Gerechtfertigten zurückbleibenden bösen Lust unmöglich (vgl. S. Aug. De peccat. merit. et remiss. 2, 8, 10, bei Migne, PP. lat. XLIV, 157sq.). Eine ungerechtfertigte Abschwächung der Vergöttlichung läge hingegen in der Annahme, daß die Gottgemeinschaft aus Gnade in einer bloß äußerlichen, juristisch-moralischen Antheilnahme bestände; denn nach der Väterlehre ist sie viel mehr, nämlich eine inner- und physische Participation an der göttlichen Natur. Wenn nun auch Gott wegen seiner Aseität und Unendlichkeit unmöglich als eigentliche Formursache der geschöpflichen Heiligkeit gelten kann, so können doch die übernatürlichen Mittheilungen und Gnadenerteile, besonders die visio beatifica und die heiligmachende Gnade, philosophisch nur per modum causae formalis (aber nicht in formantia) begriffen werden, da Gott sich in ihnen der Creatur so innig zu eigen gibt, daß die geschöpfliche Natur sozusagen in die göttliche aufgenommen, von ihr gedeelt und verklärt erscheint. Wie die Wiedergeburt und Gotteskindschaft ist folglich auch die Vergöttlichung nicht als Vergottung, sondern als bloße Gottverähnlichung zu fassen (vgl. S. Joann. Damasc. De fid. orthod. 2, 12, bei Migne, PP. gr. XCIV, 924: [ἄνθρωπον] θεομένον δὲ μετοχῇ τῆς θείας ἐλλάμψεως καὶ οὐκ ἐκ τῆν θεῶν μεριστάμενον οὐδέν). Welches von den vielen Attributen Gottes als Grundlage der übernatürlichen Mittheilung an die Seele anzusehen sei, darüber gehen die Ansichten der Theologen weit aus einander. Hält man sich jedoch an das theologische Axiom, wonach nur die sogen. communicablen Eigenschaften Gottes überhaupt hier in Frage kommen können, so scheint wenigstens Sonst den Fragepunkt völlig verfehlt zu haben, wenn er das Formale der participatio in die Mittheilung der göttlichen Unendlichkeit und Actualität (Aseität, Autufie) verlegt; denn gerade diese zwei Attribute sind nach außen ganz und gar unmittheilbar (vgl. Suarez, De gratia 7, 1, n. 27: Eo ipso, quod divinum esse participatur, non participatur